



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschluss

Geschäftszeichen:

7 W 33/07

324 O 257/07

In dem Rechtsstreit

B..... M.....

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt

g e g e n

A..... S..... V..... AG

vertreten durch den Vorstand

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter: ./.

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, am 26. April
2007 durch die Richter

Dr. Raben,

Lemcke,

Meyer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 4. April 2007 - 324 O 257/07 – wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber in der Sache unbegründet. Das Landgericht hat zu Recht das Prozesskostenhilfebegehren der Antragstellerin zurückgewiesen, weil ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 29. März 2007 keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat (§ 114 ZPO). Bereits im angefochtenen Beschluss ist zutreffend ausgeführt worden, dass die Haftentlassung der Antragstellerin ein Ereignis darstellt, an dem angesichts des Umstandes, dass die Antragstellerin wegen mehrerer Tötungsdelikte mit terroristischem Hintergrund rechtskräftig verurteilt wurde, ein besonderes Informationsinteresse besteht und über das auch unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der Antragstellerin berichtet werden darf. Gegen diese Auffassung des Landgerichts wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde auch nicht; sie nimmt nicht für sich in Anspruch, „mit der Tat allein gelassen zu werden“. Sie macht vielmehr allein geltend, durch die stigmatisierende Bezeichnung als „Mörderin“ in rechtswidriger Weise in ihrem Anspruch auf Resozialisierung beeinträchtigt zu sein. Dem kann indes nicht gefolgt werden. Da, wie ausgeführt, über die von der Antragstellerin begangenen Taten berichtet werden darf, dürfen diese Taten auch als Morde bezeichnet und die Antragstellerin, die diese Taten begangen hat, „Mörderin“ genannt werden. Diese Bezeichnungen, die nicht über die Beschreibung der von der Antragstellerin begangenen Taten hinausgehen und keine weitere Herabsetzung beinhalten, muss die Antragstellerin als wahrheitsgemäße Berichterstattung hinnehmen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 Abs. 4 ZPO)

Raben

Lemcke

Meyer

